



Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Derzeitige Öffnungszeiten des Kindergartens

- Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:
am Montag von **7:00 bis 16:30 Uhr**
am Dienstag von **7:00 bis 16:30 Uhr**
am Mittwoch von **7:00 bis 16:30 Uhr**
am Donnerstag von **7:00 bis 16:30 Uhr**
am Freitag von **7:00 bis 14:00 Uhr**
- Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt. Die Kinder erhalten täglich ein frisch gekochtes Mittagessen. Gekocht wird dieses von der Schulküche.
Anmeldungen zum Mittagessen sind nur unter der Voraussetzung der Berufstätigkeit beider Elternteile möglich. Kinder, welche nicht Mittagessen, müssen spätestens zwischen 12:30-13:00 abgeholt werden. Buskinder können nicht Mittagessen.
- Jüngere Kinder können nach Bedarf täglich in der Einrichtung rasten gehen.
- Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen und in Abstimmung mit der Gemeinde neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr und Ferien

- Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
- Die Einrichtung hat zu folgenden Zeiten **geschlossen**:
 - Mo. 02.09.2024 → Kindergartenbeginn 03.09.2024
 - in den Weihnachtsferien von 24.12.2024 bis 06.01.2025.
 - Karfreitag 18.04.2025
 - Zwickeltag 30.05.2025
 - Zwickeltag 20.06.2025
 - In den Sommer/Hauptferien von 04.08.2025 bis 29.08.2025.

Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Daher kann es gut sein, dass das Stammgruppenpersonal des Kindes nicht anwesend ist und angemeldete Kinder in unterschiedlichen Kindergruppen zusammengelegt werden.

Bedarfserhebung

Jeweils im Zeitraum zwischen März – April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit dem AnmeldeLink. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise im Hinblick auf die Arbeitszeiten, die Arbeitssuche oder die Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Ausfallende Betreuungstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in den Kindergarten.
2. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich und beitragsfrei bis 13:00 Uhr.
3. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
4. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder - siehe Kindergartenpflicht).
5. Damit ein Kind in die Einrichtung aufgenommen werden kann, müssen die Eltern/ Erziehungsberechtigten einen **Vormerkzettel** für den Kindergarten ausfüllen und der Leitung übermitteln. Die Leitung sendet daraufhin einen **AnmeldeLink** aus, um die weiteren Daten elektronisch erfassen zu können. Der Vorgang der digitalen Erfassung und Verarbeitung entspricht den Auflagen der EU-DSGVO (Europäischen Datenschutzgrundverordnung).
6. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern erforderlich. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
7. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).
8. Der Leitung obliegt die Einteilung der Gruppen. Eltern dürfen Wünsche vorbringen, die die Leitung versucht zu berücksichtigen. Die Leitung muss jedoch auch auf andere Faktoren, wie zum Beispiel auf die Geschlechteraufteilung, die Gruppenzusammensetzung, die Altersspannbreite, ... innerhalb einer Gruppe achten. Sollte für das nächste Arbeitsjahr ein Gruppenwechsel angedacht werden, so nimmt die Leitung Kontakt zu den Eltern auf, um sie bei der Entscheidung miteinzubeziehen. Gegebenenfalls kann auch der/die Mandatsnehmer*in eine Entscheidung treffen.

Kindergartenpflicht

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die bis einschließlich zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die Eltern haben die Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen.

Bei Abwesenheit des Kindes (bitte bis 8:30 Uhr bei der Pädagogin melden):

Bei der gruppenführenden Pädagogin liegt eine Abwesenheitsliste eines jeden Schulanfängers auf. Diese ist bei nächstmöglicher Gelegenheit zu unterschreiben. Dies reicht als schriftliche Entschuldigung. Wir sammeln keine sonstigen Entschuldigungen ein!

Gerechtfertigtes Fernbleiben:

- ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien zu sehen. Im Kindergarten gibt es zusätzlich max. 5 Wochen für sonstiges Fernbleiben (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern.)
- Bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern.
- Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B.: Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)

Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Für die Administration der Kinderbetreuung stellt die Betreuungseinrichtung die App „KigaWeb“ zur Verfügung. Für jedes Kind wird ein eigener Zugang benötigt. **Die Kosten der Bereitstellung in der Höhe von 6,60 € pro Zugang werden einmalig im Arbeitsjahr per Lastschrift eingezogen.**
3. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und der Rechtsträger führt für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
5. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den päd. Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
5. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern haben die Leitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes, oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung, eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Ist ein nicht kindergartenpflichtiges Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten über 18 Jahren, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens.
Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes und sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit kann um eine Förderung des Bustransportes angesucht werden. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
11. Die Eltern leisten einen Material- und Jausenbeitrag (Diese Beträge sind der aktuellen Tarifordnung zu entnehmen und werden nicht rückerstattet, wenn das Kind aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen am Besuch des Kindergartens verhindert ist).
12. Die Eltern übernehmen die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport gemäß den geltenden Preisen laut Vorschreibung der Marktgemeinde Pichl.
Bei Anliegen und Fragen dazu, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde.
13. Die Zufahrt zum Kindergarten muss stets freigehalten werden.
Vor der Einrichtung stehen Parkplätze zur Verfügung.
14. Im Eingangsbereich vor der Einrichtung ist Rauchverbot.
15. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

Allergeninformationsverordnung

Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.

Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde im Auspeisungsbereich (Küchentüre) ausgehängt.

- Eltern, deren Kinder im Kindergarten zu Mittag essen, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde über die Allergene im Essen zu informieren.
- Im Kindergarten findet wöchentlich die Müslijause statt und es wird gelegentlich gemeinsam gekocht (Müslijause, Festjausen, Kekse/ Kuchen backen, Speisen zubereiten, ...). Aus organisatorischen Gründen werden wir diese Speisen nicht mit den möglichen Allergenen kennzeichnen.

Logopädisches Screening/Zahngesundheitserziehung/Sehtest

Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgt ein logopädisches Screening und die Zahngesundheitserziehung. Im **letzten Kindergartenjahr** kann im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. (Einverständniserklärung siehe Datenschutz!) Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

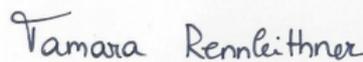
Weiters möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Im Eingangsbereich und Garderobebereich finden Sie wichtige Informationen zum Beachten. Weiters ist es notwendig, die Nachrichten und Informationen der Eltern App regelmäßig durchzusehen.
3. Während dem Aufenthalt im Gebäude bitten wir Sie, das Handy außer Acht zu lassen. Eltern sind beim Gebrauch von Medien die wichtigsten Vorbilder in der Familie.
4. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden, und es werden keine Schiefer entfernt. Zur Entfernung von Zecken und Bienenstacheln erteilen Sie hiermit die Zustimmung. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, informieren Sie die Leitung.
5. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse oder Telefonnummer.
6. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung verursachen.
7. Ihr Kind ist durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ-Familienkarte oder evtl. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Seit September 2010 stehen Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Wir danken für Ihr Vertrauen
Die Einrichtungsleitung
Tamara Rennleithner**



Kennntnisnahme der Einrichtungsordnung

Ich _____ (*Name des Erziehungsberechtigten*) nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht für mein(e) Kind(er) _____ (*Name Kind(er)*) allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter